

**Bitte beachten:**

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,  
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Ordnung des Studiums und der Prüfung  
für eine Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts  
der Juristischen Fakultät der Universität Passau**

**Vom 5. August 2011**

**in der Fassung der Änderungssatzung vom 30. Juli 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

**§ 1**

**Urkunde**

Die Juristische Fakultät der Universität Passau verleiht eine Urkunde über die erfolgreiche Absolvierung eines einjährigen Studiums des deutschen Rechts und der deutschen Rechtssprache.

**§ 2**

**Zwecksetzung**

(1) Im Rahmen des Studiums der Grundkenntnisse des deutschen Rechts und der deutschen Rechtssprache sollen Studierenden ausländischer Universitäten fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des deutschen Rechts und der deutschen Rechtssprache so vermittelt werden, dass sie befähigt sind, grundlegende rechtliche Fragestellungen des deutschen Rechts in der deutschen Rechtssprache zu bearbeiten und die erworbenen Kenntnisse exemplarisch zu vertiefen.

(2) Durch die Prüfungen wird sichergestellt, dass die Studierenden Fachkenntnisse erworben haben und Zusammenhänge des Faches überblicken.

### § 3

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für alle Angelegenheiten dieser Ordnung, insbesondere für die Organisation und Durchführung der Prüfung, wird von der Juristischen Fakultät ein Prüfungsausschuss eingesetzt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, oder die nicht gemäß Abs. 3 Satz 3 dem oder der Vorsitzenden übertragen wurden.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. <sup>2</sup>Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt diesen nach außen. <sup>3</sup>Er oder sie kann vom Prüfungsausschuss mit der Erledigung weiterer Aufgaben betraut werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind mit einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist zu den Sitzungen zu laden. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat oder die Kandidatin in seinen oder in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit der sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. <sup>4</sup>Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses.

### § 4

#### **Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen**

- (1) Die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. <sup>2</sup>Zu Beisitzern und Beisitzerinnen können neben Personen, die selbst die Prüfungsberechtigung nach der Hochschulprüferverordnung besitzen, sachkundige Personen bestellt werden, die selbst eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Staatsprüfung bestanden haben.
- (3) <sup>1</sup>Die Bestellung zu Prüfern oder Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. <sup>3</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes

Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

## **§ 5**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## **§ 6**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass die Studierenden

1. die deutsche Sprache ausreichend beherrschen und
2. ein mindestens zweijähriges rechtswissenschaftliches Studium an einer ausländischen Hochschule erfolgreich absolviert haben.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten als erfüllt, wenn die Studierenden ihr Studium in Passau aufgrund einer Vereinbarung zum Austausch von Studierenden zwischen einer ausländischen Hochschule und der Universität Passau absolvieren.

## **§ 7**

### **Dauer und Gliederung des Urkundsstudiums**

(1) Das Urkundsstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden, erstreckt sich über zwei zusammenhängende Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Credits.

(2) Die Studieninhalte bestehen aus einem Grundkursmodul im Umfang von 30 ECTS-Credits, einem Wahlmodul im Umfang von 20 ECTS-Credits und einem Modul „Übung zur Methodik des deutschen Rechts für ausländische Studierende“ im Umfang von zehn ECTS-Credits.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Grundkursmoduls belegen die Studierenden zwei Semester den Grundkurs Privatrecht oder zwei Semester den Grundkurs Staatsrecht. <sup>2</sup>Im Wintersemester belegen die Studierenden zusätzlich einen weiteren Grundkurs.

(4) <sup>1</sup>Im Rahmen des Wahlmoduls müssen die Studierenden Veranstaltungen mit einer Wertigkeit von insgesamt 20 ECTS-Credits belegen. <sup>2</sup>Die Veranstaltungen können aus den Rechtsgebieten Öffentliches Recht, Privatrecht, Strafrecht, Internationales Recht sowie Grundlagen des Rechts gewählt werden, soweit sie in deutscher Rechtssprache gehalten werden. <sup>3</sup>Deutsche Rechtssprache für Urkundsstudierende ist ebenfalls wählbar. <sup>4</sup>Auf eine zeitliche Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen ist seitens der Studierenden zu achten.

(5) Im Sommersemester besuchen die Studierenden außerdem eine „Übung zur Methodik des deutschen Rechts für ausländische Studierende“.

(6) <sup>1</sup>Die im Rahmen des Wahlmoduls wählbaren Veranstaltungen sowie die ECTS-Credits ergeben sich aus dem jeweils gültigen ECTS-Informationspaket für ausländische Studierende. <sup>2</sup>Das ECTS-Informationspaket für ausländische Studierende wird vom Studiendekan oder der Studiendekanin erstellt und bekanntgemacht.

## § 8

### Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Alle besuchten Veranstaltungen sind mit einer Prüfungsleistung abzuschließen. <sup>2</sup>Die Art der Prüfung sowie die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen zu Beginn des Semesters festgelegt und bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Prüfung kann aus einer schriftlichen Prüfung, einer schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren oder einer mündlichen Prüfung bestehen.

<sup>4</sup>Mündliche Prüfungen dauern ca. 15 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. <sup>5</sup>Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. <sup>6</sup>Schriftliche Prüfungen dauern in der Regel 120 Minuten.

<sup>7</sup>§ 10a der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen der „Übung zur Methodik des deutschen Rechts für ausländische Studierende“ halten die Studierenden auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung einen mündlichen Vortrag zu einem vorher festgelegten rechtlichen Thema. <sup>2</sup>Die schriftliche Ausarbeitung soll 20 Seiten nicht überschreiten. <sup>3</sup>Die Punktzahl der schriftlichen Ausarbeitung fließt mit 70 von 100, die des mündlichen Vortrags mit 30 von 100 in die Punktezahl der Übung ein.

(3) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. <sup>2</sup>In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. <sup>3</sup>Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.

(4) <sup>1</sup>Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

(5) Alle Teilleistungen werden nach der Punkte- und Notenskala bewertet, die die Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung für Einzelleistungen vorsieht.

## § 9

### Wiederholungsmöglichkeit

(1) <sup>1</sup>Jede mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung soll innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>3</sup>Wird die entsprechende Lehrveranstaltung lediglich im Jahresrhythmus angeboten,

verlängert sich die Frist auf zwölf Monate, wenn nicht vorher eine Wiederholungsprüfung angeboten und dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.<sup>4</sup>Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.<sup>5</sup>Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er oder sie die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Wird im Rahmen eines Grundkurses eine weitere Klausur angeboten, so kann diese als Wiederholungsklausur gewertet werden.

## § 10

### Gesamtnote; Urkunde

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus der Summe der Punktezah des Grundkursmoduls multipliziert mit drei, der Punktezah des Wahlmoduls multipliziert mit zwei und der Punktezah des Moduls „Übung zur Methodik des deutschen Rechts für ausländische Studierende“ multipliziert mit eins, geteilt durch sechs.

(2) Die Punktezah des Grundkursmoduls ergibt sich aus der Summe der Punktezah des über zwei Semester besuchten Grundkurses multipliziert mit zwei und der Punktezah des über ein Semester besuchten Grundkurses multipliziert mit eins, geteilt durch drei.

(3)<sup>1</sup>Die Punktezah des Wahlmoduls ergibt sich aus der Summe der Punktezahlen der vier bestbenoteten Veranstaltungen im Rahmen des Wahlmoduls, geteilt durch vier.<sup>2</sup>Wird im Wahlmodul ein Grundkurs oder ein Seminar belegt, ergibt sich die Punktezah des Wahlmoduls aus der Summe der Punktezah des Grundkurses beziehungsweise des Seminars multipliziert mit zwei und der Summe der Punktezahlen der zwei bestbenoteten Veranstaltungen im Rahmen des Wahlmoduls, geteilt durch vier.<sup>3</sup>Wird im Wahlmodul ein Grundkurs und ein Seminar belegt, ergibt sich die Punktezah des Wahlmoduls aus der Summe der Punktezah des Grundkurses und der Punktezah des Seminars, geteilt durch zwei.

(4) Die Punktezah des Moduls „Übung zur Methodik des deutschen Rechts für ausländische Studierende“ ist gleich der Punktezah, die in der Veranstaltung erzielt wurde.

(5)<sup>1</sup>Die gesamte Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Modul als Punktezah mindestens 4,0 erreicht wird.<sup>2</sup>Die gesamte Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in § 8 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Einzelleistungen mit null Punkten (ungenügend) bewertet worden ist.

(6) Bei der Ermittlung der Gesamtnote und der Punktezahlen der Module wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Mit erfolgreichem Abschluss der Prüfung erhalten die Studierenden die von der Fakultät ausgestellte Urkunde, die die Einzelnoten und die Gesamtnote mit den entsprechenden Punktzahlen enthält.

(8)<sup>1</sup>Zusätzlich erhält der oder die Studierende ein englischsprachiges Certificate Supplement zur Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts mit dem Datum der Urkunde ausgehändigt.<sup>2</sup>In dieses werden alle absolvierten Module mit ihren Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Credits und Prüfungsnoten aufgenommen.<sup>3</sup>Dem Certificate Supplement liegt ein Transcript of Records bei.

## **§ 11**

### **Akteneinsicht**

Die Studierenden können nach abgeschlossener Prüfung Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

## **§ 12**

### **Täuschung**

(1) <sup>1</sup>Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, werden ihre Prüfungsleistungen vom Aufgabensteller mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. <sup>2</sup>Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte).

(2) Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 13**

### **Versäumnis**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>3</sup>Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Aushang bekannt gegeben. <sup>4</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. <sup>5</sup>Erkennt er oder sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. <sup>6</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

## **§ 14**

### **Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung**

Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gilt die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 15**

### **Schutzbestimmungen und Fristberechnung**

<sup>1</sup>Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung finden auf das Studium entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Im Fall des § 6 Abs. 1 MuSchG ist eine freiwillige Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zulässig. <sup>3</sup>Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Satz 3 gilt auch für die Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 16**

### **Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung**

(1) <sup>1</sup>Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. <sup>2</sup>Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. <sup>3</sup>Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem oder der Studierenden darzulegen. <sup>4</sup>Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Ordnung des Studiums und der Prüfung für eine Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts der Juristischen Fakultät der Universität Passau vom 29. Juli 1983 (KMBI II S. 967), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2002 (KWMBI II 2003 S. 1595), mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

(2) Auf Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung des Studiums und der Prüfung für eine Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts der Juristischen Fakultät ihr Urkundsstudium aufgenommen haben, findet die Ordnung des Studiums und der Prüfung für eine Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts der Juristischen Fakultät der Universität Passau vom 29. Juli 1983 (KMBI II S. 967), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2002 (KWMBI II 2003 S. 1595), bis zum Abschluss der jeweiligen Prüfungsverfahren weiterhin Anwendung.

**Anlage:**

Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

"Juristische Fakultät der Universität Passau

**Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts**

Herr/Frau stud. jur. ....aus  
..... hat im WS ..... und SS ..... an der Juristischen  
Fakultät der Universität Passau deutsches Recht studiert.

Er/sie hat erfolgreich folgende Leistungen erbracht:

Grundkursmodul: ..... ECTS: 30

..... mit ..... Punkten (Note: .....),

..... mit ..... Punkten (Note: .....),

Wahlmodul: ..... ECTS: 20

..... mit ..... Punkten (Note: .....),

Modul „Übung zur Methodik des deutschen Rechts für ausländische Studierende“: ECTS: 10

Thema:..... mit ..... Punkten (Note: .....),

Herr/Frau..... hat damit nachgewiesen, dass er/sie über Grundkenntnisse im  
deutschen Recht verfügt.

Ihm/ihr wird die Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts verliehen.

Gesamtpunktzahl: ..... Gesamtnote: .....ECTS: 60

Passau, den ..... Der Dekan / Die Dekanin: .....

Einzelnoten:

0 Punkte = ungenügend, 1 - 3 Punkte = mangelhaft, 4 - 6 Punkte = ausreichend, 7 - 9 Punkte = befriedigend,

10 - 12 Punkte = vollbefriedigend, 13 - 15 Punkte = gut, 16 - 18 Punkte = sehr gut.

Gesamtnoten:

0 - 1,4 = ungenügend, 1,5 - 3,9 = mangelhaft, 4,0 - 6,4 = ausreichend, 6,5 - 8,9 = befriedigend,

9,0 - 11,4 = vollbefriedigend, 11,5 - 13,9 = gut, 14,0 - 18,0 = sehr gut."

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 27. Juli 2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 4. August 2011, Az.: III/2.I-10.2602/2011.

Passau, den 5. August 2011

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 5. August 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. August 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2011.